



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. Juni 2021

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		210	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu einem Vorhaben der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden	S. 260	
203	Anerkennung einer Stiftung (Kapital-Sozial-Stiftung)	S. 249			
204	Anerkennung einer Stiftung (NEOS Stiftung)	S. 250	211	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft	S. 262
205	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und den Städten Remscheid und Leverkusen über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten	S. 250	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
206	Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG für ein Vorhaben der RCN Chemie GmbH & Co. KG	S. 253	212	Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Kreises Neuss über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der K 7 im Gebiet der Stadt Neuss	S. 264
207	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses zur Erweiterung der Halde Oetelshofen in Wuppertal	S. 253	213	Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (S.H.)	S. 264
208	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Genehmigungsverfahren zu einem Antrag der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG, Krefeld	S. 256	214	Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen über das Sparkassenbuch Nr. 3222849220	S. 265
209	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Real Alloy Germany GmbH	S. 259	215	Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss über die Sparkassenbücher Nr. 3102181082 und Nr. 3102181090	S. 265

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
203	Anerkennung einer Stiftung (Kapital-Sozial-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2118

Düsseldorf, den 31. Mai 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Kapital-Sozial-Stiftung“

mit Sitz in Langenfeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 01.04.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 249

204 Anerkennung einer Stiftung (NEOS Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2189

Düsseldorf, den 01. Juni 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„NEOS Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 23.04.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 250

205 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und den Städten Remscheid und Leverkusen über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

Bezirksregierung
31.01.01-SG-GkG-135

Düsseldorf, den 27. Mai 2021

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) die nachstehende geänderte Fassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und den Städten Remscheid und Leverkusen über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten sowie meine Genehmigung vom heutigen Tage öffentlich bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und den Städten Remscheid und Leverkusen über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten wurde mit Vereinbarung vom 25.02.2021 geändert.

Diese Änderung der Vereinbarung wird hiermit in analoger Anwendung des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag
Michael Kammans

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und den Städten Remscheid und Leverkusen über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

Zwischen der **Stadt Solingen**
- vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der **Stadt Remscheid**
- vertreten durch den Oberbürgermeister

sowie

der **Stadt Leverkusen**
- vertreten durch den Oberbürgermeister

wird aufgrund der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Art. 9 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV NW S. 90), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 - Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Stadt Solingen unterhält eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (Rett.-Ass.-Schule) im Sinne von § 4 Satz 2 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (RettAssG) vom 10.07.1989 (BGBI. I S. 1384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.09.1997 (BGBI. I S. 2390).

Die Rett.-Ass.-Schule hat primär die Aufgabe zur Durchführung des Lehrgangs nach § 4 RettAssG, der die in der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 07.11.1989 (BGBI. I S. 1966), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.12.1994 (BGBI. I S. 3770), aufgeführte theoretische und praktische Ausbildung umfasst. Der Lehrgang gem. § 4 RettAssG wird unter Ausschöpfung der Anrechnungsmöglichkeiten nach §§ 8 und 9 RettAssG als Stufenausbildung gem. Anlage 1, Stufen 2 und 4, durchgeführt.

Optional führt die Rett.-Ass.-Schule bei Bedarf auch die Ausbildung zum Rettungsassistent entsprechend

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettsanAPO) vom 25.01.2000 durch. Die Kostenneutralität für hierbei nicht involvierte Träger wird sichergestellt.

Jede Stadt besitzt bis zu einer maximalen Lehrgangsstärke von 15 Teilnehmern ein generelles Belegungsrecht je Lehrgang. Freie Lehrgangsplätze können an Dritte gegen Kostenerstattung vergeben werden. Grundsätzlich führt die Schule bei Unterschreitung einer Mindestteilnehmerzahl von 12 keinen Lehrgang durch. Ausnahme: Trotz Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl besteht ein begründetes Interesse.

Die Rettungsassistentenschule führt die Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in gem. den Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäterausbildung in NRW (Teil I und II) in der aktuellen Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (NotSan-APrV) vom 19.12.2013 durch.

Bis zu einer maximalen Belegung von 24 Teilnehmer/innen verfügt jede Stadt über ein generelles Belegungsrecht je NotSan-Lehrgang. Freie Lehrgangskapazitäten können an Dritte gegen Kostenerstattung vergeben werden.

Bezüglich aller Punkte bedarf es der Übereinstimmung der Vereinbarungspartner.

Die Stadt Solingen verpflichtet sich, die in den vorgenannten Absätzen genannten Aufgaben für die Städte Remscheid und Leverkusen durchzuführen. Die Abwicklung dieser Aufgabe durch die Rett.-Ass.-Schule der Stadt Solingen lässt die Rechte und Pflichten der Städte Remscheid und Leverkusen als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2 - Bezeichnung der Schule

Die Rett.-Ass.-Schule der Stadt Solingen führt die Bezeichnung:

Stadt Solingen, Feuerwehr, Gemeinschaftliche staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten für die Städte Solingen, Remscheid und Leverkusen

§ 3 - Personal

Zur gemeinsamen Durchführung der Aufgabe stellt die Stadt Solingen einen Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Zusatzqualifikation "Ausbilder im Rettungsdienst / Lehrrettungsassistent" sowie weitere (über Personalkostenanteile finanzierte) Bedienstete im notwendigen Umfang zur Verfügung.

Die Städte Leverkusen und Remscheid sind bemüht, bei Bedarf, Lehrpersonal aus dem feuerwehrtechnischen Dienst zur Verfügung zu

stellen. Dieses muss grundsätzlich die Qualifikation "Ausbilder im Rettungsdienst / Lehrrettungsassistent" besitzen. Die Tätigkeit erfolgt im Nebenamt auf Honorarbasis.

Sonstige Lehrkräfte (insbesondere ärztliche Dozenten) werden ebenfalls auf Honorarbasis tätig.

Im Rahmen der Notfallsanitäterausbildung eingesetzte Lehrkräfte verfügen über die hierzu notwendigen Qualifikationen gem. den Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäterausbildung in NRW (Teil I und II) in der aktuellen Fassung.

Anteile der theoretischen und praktischen Ausbildung der Notfallsanitäterausbildung können an externe Leistungserbringer im notwendigen Maße vergeben werden.

Der Oberbürgermeister der Stadt Solingen ist Dienstvorgesetzter des Personals der Rettungsassistentenschule.

§ 4 - Kostenermittlung

Die Kosten der Rettungsassistentenschule werden als Vollkosten ermittelt. Zu diesen Kosten gehört im Wesentlichen:

1. Die persönlichen und sächlichen Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung.
2. Die Ruhegehaltssicherungsbeträge in Höhe von 30 % der anteiligen Dienstbezüge der beschäftigten Beamten.
3. Die Kosten zur Abgeltung von Leistungen anderer städtischer Ämter und Einrichtungen der Partnerstädte inklusive die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und Umlagen ermittelten anteiligen Kosten für die Verwaltungssteuerung, den Beigeordneten (Ressortleiter) die Ressortkoordinierung, Stadtdienstleitung und allgemeine Verwaltung. Hiervon ausgenommen sind:
 - die Umlagen für den Rat und seine Geschäftsführung (Ratsumlage)
 - sowie aus der Verwaltungsumlage die Anteile für
 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Stadtwerbung,
 - Zentralstelle für den deutschsprachigen Chorgesang,
 - Stadtentwicklung,
 - Beteiligungsmanagement,
 - die Stellen- und Einsatzreserve.
4. Die kalkulatorischen Zinsen für das gesamte betriebsnotwendige Anlagevermögen einschl.

der notwendigen Ersatz- und Neubeschaffungen auf der Wertbasis und in Höhe des Zinssatzes, den die Stadt Solingen bei ihren kostenrechnenden Einrichtungen zugrunde legt.

5. Die Abschreibungen für das gesamte betriebsnotwendige Anlagevermögen einschl. der notwendigen Ersatz- und Neubeschaffungen auf der Basis, die die Stadt Solingen bei ihren kostenrechnenden Einrichtungen zugrunde legt. Der Abschreibungssatz für die Vermögensbestände richtet sich nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer.

§ 5 - Kostenverteilung

1. Die durch die Durchführung der Lehrgänge entstehenden variablen Kosten (Beschäftigungsentgelte für Dozenten) sowie fixe Kosten (alle übrigen Kosten, insbesondere Personalausgaben, Mieten, kalkulatorische Kosten) werden von den Städten Solingen, Remscheid und Leverkusen entsprechend dem aktuellen Schulbetrieb wie folgt getragen:

- a) Kostenumlegung bei Vollauslastung
(2 Rett.-Ass.-Lehrgänge pro Kalenderjahr)

Alle entstehenden Kosten (variable und fixe Kosten) werden vollständig verursachergerecht, d.h., abhängig von der jeweiligen Anzahl der Lehrgangsteilnehmer, umgelegt.

- b) Kostenumlegung bei Teilauslastung
(1 Rett.-Ass.-Lehrgang pro Kalenderjahr)

Im Lehrgangshalbjahr werden alle entstehenden Kosten (variable und fixe Kosten) verursachergerecht, d.h., abhängig von der jeweiligen Anzahl der Lehrgangsteilnehmer, umgelegt.

Im lehrgangsfreien Halbjahr werden die fixen Kosten zu je 1/3 auf die Städte umgelegt. Variable Kosten (Beschäftigungsentgelte für Dozenten) fallen nicht an.

- c) Kostenumlegung bei vorübergehend ausgesetztem Lehrbetrieb
(Der Lehrbetrieb kann zeitlich beschränkt aufgrund eines von der Schulleitung festgestellten unzureichenden Ausbildungsbedarfes ruhen.)

Die Fixkosten werden dann zu je 1/3 auf die Städte umgelegt. Variable Kosten (Beschäftigungsentgelte für Dozenten) fallen nicht an.

2. Die Gesamtkosten werden für jedes Haushaltsjahr nachträglich ermittelt und nach Maßgabe des Absatzes 3. angefordert.

3. Die Städte Remscheid und Leverkusen leisten jeweils zur Quartalsmitte eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von 1A der kalkulierten und gedittelten Jahresfixkosten plus 14 der für einen Lehrgangplatz kalkulierten Ausbildungspauschale multipliziert mit der Anzahl der von der jeweiligen Stadt gemeldeten Lehrgangplätze. Der Betrag wird auf Tausender aufgerundet. Die Endabrechnung erfolgt, wenn der Jahresabschluss nach Absatz 2. vorliegt und vom Revisionsdienst der Stadt Solingen geprüft worden ist.

4. Die Revisionsdienste der Städte Remscheid und Leverkusen erhalten auf Wunsch Einsicht in die entsprechenden Prüfungsunterlagen des Revisionsdienstes der Stadt Solingen.

5. Erlöse, die aus der Überlassung von Lehrgangsplätzen an andere Träger des Rettungsdienstes oder vergleichbare Aufgabenträger erzielt werden (vgl. § 1, Absatz 4.), sind auf die durch den Schulbetrieb entstehenden Kosten nach Absatz 1. anzurechnen.

6. Bis zur Erreichung der angestrebten Vollauslastung der Notfallsanitäterausbildung (drei parallel betriebene Lehrgänge, jeweils Beginn eines Lehrgangs pro Kalenderjahr) gelten die Bestimmungen des Absatzes 1. b) zur Kostenumlegung „bei Teilauslastung“. Die Begrifflichkeit „im Lehrgangshalbjahr“ ist hierbei im Sinne der tatsächlichen Anwesenheit eines Notfallsanitäterlehrgangs im Rahmen der theoretisch-praktischen Ausbildung an der Rettungsassistenten-Schule zu verstehen.

7. Sofern in der Vereinbarung geregelte Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, versteht sich der Wert der erbrachten Leistungen als Nettobetrag zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese kann dem Leistungsempfänger der umsatzsteuerpflichtigen Leistung in Rechnung gestellt werden.

§ 6 - Mitwirkungsrechte

Den Städten Remscheid und Leverkusen wird ein Mitwirkungsrecht dergestalt eingeräumt, dass Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere

- Erweiterung des Lehrgangsangebotes
- Personalverstärkungen sowie Personalabbau
- alle Maßnahmen, die die Städte Remscheid und Leverkusen gern. § 4 der Vereinbarung mit mehr als 3.000,00 € pro Haushaltsjahr anteilig belasten

der vorherigen Zustimmung der Städte Remscheid und Leverkusen bedürfen.

Zum Zwecke der Abstimmung und Lehrgangsplanung erfolgt mindestens einmal jährlich ein Koordinationsgespräch zwischen den vertragschließenden Gemeinden.

§ 7 - Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung ist bis zum 31.12.2022 gültig. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um zwei Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 - Unwirksamkeit, Öffnungsklausel, Schriftform

1. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos wegfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Vertrag geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen und Erfordernissen sowie anderweitigen, insbesondere gesetzlichen Regelungen anzupassen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Vereinbarung mit den Ergänzungen zur Aufnahme der Vollausbildung von Notfallsanitätern/innen tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Solingen, den 25. 11. 21

 Oberbürgermeister


 Beigeordneter

Leverkusen, den

 Oberbürgermeister


 Beigeordnete

Remscheid, den 16.02.21

 Oberbürgermeister


 Beigeordnete

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 250

206 Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG für ein Vorhaben der RCN Chemie GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
 52.03-0309856-0000-715

Düsseldorf, den 10. Juni 2021

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Die RCN Chemie GmbH & Co. KG, Daimlerstraße 26, 47574 Goch hat mit Antrag vom 04.03.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen und zur Lagerung von gefährlichen Abfällen und Stoffen am Standort Daimlerstraße 26, 47574 Goch, Gemarkung Goch, Flur 51, Flurstück 672, beantragt.

Das Vorhaben wurde am 11.03.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht und die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 19.03.2021 bis einschließlich 19.04.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Goch zur Einsichtnahme ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurde eine Einwendung erhoben. Da die Einwendung keiner mündlichen Erörterung bedarf, entfällt der für den 17.06.2021 vorgesehene Erörterungstermin.

Im Auftrag
 gez. Neumann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 253

207 Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses zur Erweiterung der Halde Oetelshofen in Wuppertal

Bezirksregierung
 52.05-HO-Z-128

Düsseldorf, den 01. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung der Halde Oetelshofen in Wuppertal

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG, Hahnenfurth 5 in 42327 Wuppertal, mit Datum vom 25.05.2021 unter dem Aktenzeichen 52.05-HO-Z-128 den Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der Halde Oetelshofen in Wuppertal erteilt.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist (UVPG a.F.) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Erweiterung der bestehenden Abraumhalde Oetelshofen in Richtung Westen. Das beantragte Haldenvolumen für die Verbringung von anfallendem Nebengestein beträgt ca. 2,2 Mio. Kubikmeter. Die Aufhaltung soll durchschnittlich 200.000 Kubikmeter pro Jahr betragen.

II.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

1.

Auf den Antrag der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG vom 26.09.2018, zuletzt ergänzt durch das am 30.11.2020 eingereichte Deckblatt, wird gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV) i. V. m. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter teilweiser Abänderung des Plangenehmigungsbescheids vom 22.02.1980 (Az.: 54.30.11-36/74) und den hierzu ergangenen Änderungsentscheidungen, zuletzt der vom 14.12.2020, der Plan für die wesentliche Änderung der Halde Oetelshofen durch die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung der Halde Oetelshofen nach Westen auf den Flächen

der Gemeinde Haan, Gemarkung Gruiten, Flur: 1 Flurstück: 443 sowie

der Gemeinde Wuppertal, Gemarkung Schöller, Flur: 2 Flurstücke: 1030, 968, 648, 69/4, 72/2

nach Maßgabe der in Teil 2: I. aufgeführten Unterlagen und den in Teil 2: II. festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.

2.

Der Plan umfasst folgende weitere Maßnahmen, die mit der Errichtung und dem Betrieb der Erweiterung der Halde Oetelshofen im direkten Zusammenhang stehen:

- Flächenhafte Erweiterung der Abraumhalde um ca. 6,98 ha in die genannten Flurstücke,
- Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses zur Erweiterung der Grube Osterholz im Bereich der flächenhaften Erweiterung der Abraumhalde um ca. 1,34 ha,
- Anpassung des Endzustandes der bestehenden Abraumhalde Oetelshofen auf ca. 4,38 ha Fläche,
- Erhöhung des Abraumvolumens um ca. 2,2 Mio. Kubikmeter bei einer Endschutthöhe von 250 m NHN,
- Anpassung der Rekultivierungsplanung der bestehenden Abraumhalde.

3.

Neben der Planfeststellung sind für das Vorhaben andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Diese Planfeststellung schließt andere, das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, wie

- die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 39 Landesforstgesetz (LFoG) und
- die Befreiung von den Ver- und Geboten der Landschaftspläne der Stadt Wuppertal und des Kreises Mettmann für die betroffenen Landschaftsschutzgebiete LSG-4708-0027 des Landschaftsplanes Wuppertal Nord und LSG-4708-0003 „Gruiten Nord-Ost Hahnenfurth“ gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

4. Weiterhin zu beachtende Bescheide

Bestehende abfallrechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Abraumhalde Oetelshofen, insbesondere der Plangenehmigungsbescheid vom 22.02.1980 (Az.: 54.30.11.-36/74) und die hierzu ergangenen Änderungsentscheidungen, bleiben unberührt und gelten auch für die Erweiterung der Halde Oetelshofen, soweit nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss erforderliche Anpassungen erfolgen. Weiterer Regelungen des Betriebes bedarf es nicht. Die Regelungen dieses Beschlusses gehen insoweit vor.

Die Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

Die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH und Co. KG hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

Der Beschluss ergeht unter Auflagen und anderen Nebenbestimmungen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

III.

1. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V m. § 1 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, kann in Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Daher werden der Planfeststellungsbeschluss und der Plan sowie der Inhalt der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://url.nrw/offenlage>

in der Zeit vom 14.06.2021 bis einschließlich 28.06.2021

veröffentlicht.

2. Der Planfeststellungsbeschluss und der Plan liegen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG bei den Städten Wuppertal und Haan in der Zeit vom 14.06.2021 bis einschließlich 28.06.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bei der Stadt Wuppertal liegen die Unterlagen im Eingangsbereich des Rathauses Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal zu folgenden Auslegungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Montag bis Donnerstag
von 09:00 bis 13:00 Uhr
- Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation gelten für das Rathaus der Stadt Wuppertal Zugangsbeschränkungen, so dass die Einsichtnahme der Planunterlagen nur unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie mit einer Erfassung der Kontaktdaten möglich ist. Einsichtnehmende müssen insbesondere mit einem Mund-Nasen-Schutz erscheinen. Diejenigen, die zu der besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Angaben des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme der Planunterlagen nach Absprache mit Herrn Volker Knippschild, E-Mail: volker.knippschild@stadt.wuppertal.de, Tel. 0202 563 5715) vereinbaren.

Bei der Stadt Haan liegen die Unterlagen in der Zeit **vom 14.06.2021 bis einschließlich 28.06.2021** im Bauverwaltungsamt, Zimmer 202, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 2. Obergeschoss, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
- Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus sind die Dienststellen der Stadtverwaltung Haan für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich. Zur Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist deshalb eine terminliche Absprache nach telefonischer Vereinbarung erforderlich. Für die ausliegenden Unterlagen können Sie unter der Telefonnummer 02129-911310 oder per Email unter bauverwaltung@stadt-haan.de einen Termin zur Einsichtnahme in die offengelegten Unterlagen vereinbaren. Die Terminvereinbarung ist auf die o. g. Einsichtnahmezeiten beschränkt und dient der Vermeidung von Wartezeiten und Ansammlungen.

In den Städten Wuppertal und Haan erfolgt die Bekanntgabe über die Auslegung in ortsüblicher Weise.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG).
4. Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Im Auftrag
gez. Claudia Renn

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 253

208 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Genehmigungsverfahren zu einem Antrag der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG, Krefeld

Bezirksregierung
53.02-9021016-0084-G16-0016/21

Düsseldorf, den 01. Juni 2021

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Antrag der CURRENTA GmbH & Co. OHG, Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld nach §§ 8, 16 BImSchG auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb des Kraftwerks N230 im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen durch die Errichtung von zwei gasbetriebenen Wasserrohrkesseln und die Stilllegung der kohlebetriebenen Dampfkesselanlagen 1 und 2

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV wird Folgendes bekannt gegeben:

Die CURRENTA GmbH & Co. OHG betreibt im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen u.a. das Kraftwerk N230, bestehend im Wesentlichen aus den Kesseln 1 und 2 (Steinkohlebetrieb) sowie den Kesseln 3 und 4 (Erdgasbetrieb) zur Erzeugung von Dampf, Strom und Druckluft.

Mit Datum vom 18.03.2021 hat die CURRENTA GmbH & Co. OHG bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag nach §§ 8, 16 BImSchG auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks N230 gestellt. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Errichtung und Betrieb von zwei gasbefeuerten Wasserrohrkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 95 MW_{therm} im neu zu errichtenden Gebäude N269,
- Stilllegung der kohlebefeuerten Dampfkesselanlagen 1 und 2 (zus. 234 MW_{therm}),
- weiterhin energetische Nutzung von Abgasen aus Produktionsbetrieben.

Hierdurch reduziert sich die Feuerungswärmeleistung des Kraftwerks N230 von 649 MW_{therm} auf 604 MW_{therm}.

Der Standort der zu ändernden Anlage (Kraftwerk N230) befindet sich im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 7, Flurstücke 324.

Der vorliegende Genehmigungsantrag wird als herstellerunabhängiger Antrag auf eine 1. Teilgenehmigung für die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage sowie die Errichtung des Gebäudes N269 gestellt. In weiteren Anträgen auf Teilgenehmigungen werden die Gründung und evtl. erforderliche bauliche Änderungen des Gebäudes N269 sowie der Betrieb der Anlage beantragt. Die Darstellung der umweltrechtlichen Belange ist diesem Antrag auf 1. Teilgenehmigung zu entnehmen.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die geänderte Anlage im Herbst 2024 in Betrieb zu nehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung gemäß §§ 8, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs 1 der

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nummer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen, da die beiden neuen Wasserrohrkessel zusammen eine Feuerungswärmeleistung von zusammen 190 MW besitzen und die Bestandsanlage gemäß § 9 Abs. 5 UVPG unberücksichtigt bleibt.

Die CURRENTA GmbH & Co. OHG hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Daher ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der vom Antragsteller hierzu vorgelegte UVP-Bericht ist Teil der Antragsunterlagen.

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen, insbesondere der UVP-Bericht und die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen

- Luft-Immissionsprognose mit Schornsteinhöhenberechnung
- Schall-Immissionsprognose
- Gutachten zur Anlagensicherheit
- Bodengutachten
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Gutachten nach AwSV

liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **17.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag
08.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag
08.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Krefeld beim Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld

Montag bis Freitag
08.30 bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch
14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag
14.00 bis 17.30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur

Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter den Telefon-Nr. 0211/475-5256 oder 0211/475-2244 oder E-Mail: stefan.hartz@brd.nrw.de
2. bei der Stadt Krefeld unter Telefon-Nr. 02151/863-801 oder 02151/863-846 oder E-Mail: fb62@krefeld.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Des Weiteren sind die Antragsunterlagen parallel zur Auslegung im o.g. Zeitraum auch unter <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/Offenlagen/index.jsp> einzusehen.

Die Antragsunterlagen sind darüber hinaus über das Zentrale Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren (Internetseite: <https://uvp-verbund.de/startseite>) einzusehen.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 17.06.2021 bis einschließlich 16.08.2021** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zukommen zu lassen. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de-mail.de. Weiteres hierzu finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: (http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehene_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein und wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Desgleichen wird öffentlich bekannt gemacht, sofern sich aufgrund der Corona-Pandemie etwaige Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich des Erörterungstermins ergeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **01.09.2021, 10:00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **„Seidenweberhaus Krefeld“, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld**.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 256

209 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Real Alloy Germany GmbH

Bezirksregierung
53.03-9000726-0003-G16-0087/20

Düsseldorf, den 02. Juni 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Real Alloy Germany GmbH

Die Firma Real Alloy Germany GmbH, Aluminiumstraße 3, 41515 Grevenbroich hat mit Datum vom 30.10.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.3, 3.4.1, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 12.01.2021 (BGBl. I. S. 69) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Umschmelzbetriebe auf dem Grundstück Aluminiumstraße 3, Gemarkung Allrath, Flur 12, Flurstücke 27, 28, 71, 75, 81, 82, 88, 90, 91, 107, 111, 124, 126, 128, 140 und 142 in 41515 Grevenbroich gestellt.

Antragsgegenstand:

- Zusammenlegung der bisher als selbständig genehmigungsbedürftige Anlagen geführten Umschmelzbetriebe 1 – 3 zu einem Schmelzwerk mit dann freizügiger Nutzung von Lagerflächen und Betriebseinrichtungen für alle Schmelzanlagen bei insgesamt gleichbleibender Schmelzkapazität von 183.000 t/Jahr
- Neuregelung von Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen
- Verlegung des Lagers für Filterstaub aus der Filteranlage 61 in das bestehende Gebäude „Lokschuppen“
- Stilllegung der Gießöfen A, B, D, F und K

Das Schmelzwerk (Hauptanlage) ist dem Typus der in Nr. 3.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren zuzuordnen. Die Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren ist ein Vorhaben, das unter Nr. 3.4 der Anlage 1 zum UVPG ohne Schwellenwerte für Größen- und Leistungswerte aufgeführt und in Spalte 2 mit X (UVP-Pflicht) gekennzeichnet ist. Da sich die Schmelzkapazität insgesamt nicht ändert, besteht für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG eine Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG.

Das Lagern von Nichteisenschrotten (Nebeneinrichtung) ist ein Vorhaben, das nach Durchführung der Änderung weiterhin unter Nr. 8.7.1.1 des Anhangs 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit A (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet ist (Lagerkapazität 1.500 t oder mehr). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Vorprüfung des Einzelfalles durch die Genehmigungsbehörde (sog. Screening) hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht sind:

Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage oder Änderungen im Anlagenbestand sind, mit Ausnahme der Stilllegung von Gießöfen, nicht erforderlich. Es findet keine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Im Beurteilungsgebiet der allgemeinen Vorprüfung befindet sich nur das Schutzgebiet LSG-4905-0003 (Landschaftsschutzgebiet Hanglagen der Vollrather Höhe). Nachteilige Auswirkungen entstehen durch das Änderungsvorhaben nicht.

Bezogen auf die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe und Gerüche ist wegen der Reduzierung verschiedener Emissionsgrenzwerte (Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen) und der Stilllegung der Gießöfen eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation am Standort zu erwarten. In Bezug auf den von den Anlagen verursachten Lärm ergibt sich keine Veränderung der bestehenden Situation.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 259

210 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BIm-SchV) zu einem Vorhaben der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden

Bezirksregierung
53.04-0197867-0002-G16,8a-0088/20

Düsseldorf, den 02. Juni 2021

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Antrag der 3M Deutschland GmbH nach § 16 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 auf dem Werksgelände an der Düsseldorfer Straße 121-125 in 40721 Hilden durch Errichtung und Betrieb einer neuen Beschichtungsanlage Maker G10

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit den §§ 8 und 9 der 9. BIm-SchV wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz-Str. 1, 41453 Neuss, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die beabsichtigte wesentliche Änderung der Beschichtungsanlage 2 in 40721 Hilden, Düsseldorfer Str. 121- 125 i.V.m. einem Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt.

Gegenstand der beantragten Änderung ist im Wesentlichen:

- a) Errichtung und Betrieb einer neuen Beschichtungsanlage Maker G10 (BE29) zur Beschichtung von Materialträgerbahnen mit Beschichtungslösungen und Haftvermittler inklusive aller zum Betrieb erforderlichen Aggregate und Versorgungsleitungen,

- b) Errichtung und Betrieb einer Rührstation inklusive Dosierstation innerhalb der Einhausung der Beschichtungsstation 1 der Beschichtungsline Maker G10,
c) Beantragung eines Stoffrahmens für die am Maker G10 zu verwendenden Beschichtungs-lösungen,
d) Erhöhung der Kapazität der Beschichtungs-anlage 2 um den für die neue Beschichtungsline Maker G10 erforderlichen Verbrauch an Lösemitteln um 1.159 t/a auf einen Verbrauch von insgesamt 7.990 t/a,
e) Anschluss der Abluftleitungen an die regenerative Nachverbrennungsanlage Maker G9 (BE28) zwecks thermischer Behandlung der entstehenden lösemittelbeladenen Abluft,
f) Anschluss der Rohrleitungen an das Thermal-öl-Verbundsystem (Bestandteil der BE28) zur Versorgung der Beschichtungsline Maker G10 mit Prozesswärme,
g) Erhöhung der Menge des Gesamt-Thermal-ölkreislaufes von ca. 32 m³ auf ca. 36 m³,
h) Kontinuierlicher Betrieb der neuen Anlagen an 24 h pro Tag, 7 Tage pro Woche und
i) Überführung der Gasflaschenstation an der südwestlichen Außenwand von Gebäude 45 in den Genehmigungsbestand.

Beantragt wird darüber hinaus der vorzeitige Beginn gemäß § 8 a BImSchG zur Durchführung der baulichen Änderungen sowie Errichtung und zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen und entscheidungserheblichen Berichte (öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Reduzierung von Geruchsemissionen der 3M Deutschland GmbH zur Verbesserung der Geruchssituation im Umfeld vom 17.01.2020) liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **17.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Öffnungszeiten:
montags bis donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 16:00 Uhr
freitags 08:00 bis 14:00 Uhr

und

Stadtverwaltung Hilden,

4. Etage, Raum 440, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregungen sowie Erfassung der Kontaktdaten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf:
Telefon-Nr.: 0211/475-9314 oder
0211/475-2292 oder
E-Mail: rebecca.well@brd.nrw.de
2. bei der Stadt Hilden:
Telefon-Nr.: 02103/72-401 oder
E-Mail: sabine.waiss@hilden.de

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten wird nur gewährt, wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Hilden innerhalb der Einwendungsfrist **vom 17.06.2021 bis einschließlich 16.08.2021** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de. Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen (http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehene_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als Bevollmächtigte*r bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **14.10.2021 um 9:30 Uhr**. Die Erörterung findet im **AMBER HOTEL Hilden/Düsseldorf, Schwanenstraße 27 in 40721 Hilden** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein und wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Desgleichen wird öffentlich bekannt gemacht, sofern sich aufgrund der Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung

erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 260

211 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-36

Düsseldorf, den 25. Mai 2021

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die
Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf den folgenden Grundstücken in Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flurstücke 1445, 905, 904, 256, 255, 254 und 253 Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 1,22 Mio. m³ zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 12.02.2021 in der Fassung vom 27.04.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Abwasserkanäle sowie Sonderbauwerke im Einzugsgebiet Hauptkanal Sterkrade km 0,0-1,5.

Es handelt sich um neue Entnahmen, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet werden. Die Bauwerke werden mit außenliegenden Wasserhaltungen erstellt. Die Entnahmeraten können maximal 724 m³ pro Stunde über 30 Tage für das Gesamtprojekt betragen. Die Entnahme erfolgt über außenliegende Grundwasserhaltungen mittels Schwerkraftbrunnen oder ggf. Vakuumfilterlanzen. Die Grundlast der Entnahme verbunden mit der höchsten Entnahmemenge erfolgt für den Stauraumkanal SKU Leuthenstraße mit 533.00 m³. Die Gesamtmaßnahme soll in 15 Monaten umgesetzt werden.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Bauwasserhaltung wurde ein lokaldifferenzierter höchster Grundwasserstand (HGW) angesetzt. Die Absenkung erfolgt nur innerhalb des natürlichen Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels, der zwischen 25,5 m ü.NHN2016 und 29,0 m ü.NHN2016 liegt, auf 27,0 m ü.NHN2016, wobei der Absenkbereich sich auf einen Radius von max. 285 m beschränkt.

Im Absenkbereich befinden sich außer der Spitzahornallee AL-OB-0047 in der Leuthenstraße und der Lindenallee AL-OB-0046 in der Von-Trota-Straße, keine gesetzlich geschützten sensiblen Bereiche. Für die Bauzeit wurde bei hohen Grundwasserständen eine Gesamtentnahmemenge von maximal 1,22 Mio. m³ ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren. Im Einzugsgebiet sind zahlreiche Auffüllungen, aber keine Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen bekannt. Durch regelmäßige Analysen wird die Belastung des Grundwassers kontrolliert.

Durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser wird die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Um sicherzustellen, dass die Absenkung sich nicht auf die angrenzende Bebauung auswirkt, wird im Bescheid festgelegt, dass die Ausdehnung der Absenkbereiche durch die Messung der Grundwasserstände überprüft wird.

Der Grundwasserkörper 277-02, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist qualitativ und quantitativ in einem guten Zustand. Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers. Die Zielerreichung gem. WRRL wird durch die Maßnahme nicht gefährdet.

Das gehobene Grundwasser wird über den Hauptkanal Sterkrade, die Emscher sowie das Klärwerk Emschermündung und den Rhein wieder dem Wasserkreislauf zugeführt. In dem von der Absenkung betroffenen Gebiet befinden sich keine weiteren sensiblen Bereiche.

Da durch die Grundwasserentnahmen der natürliche Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels nicht überschritten wird, sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

212 Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Kreises Neuss über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der K 7 im Gebiet der Stadt Neuss

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der K 7 im Gebiet der Stadt Neuss

In der Stadt Neuss, Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der städtebaulichen Entwicklung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der K 7 – Ortslage Hoisten – erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der K 7 wird gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt neu festgesetzt:

(Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der K 7 um 159 m in Richtung der Ortslage Weckhoven und Festsetzung dieses Teilstücks der K 7 (Hochstadenstraße) zur Ortsdurchfahrt in Neuss-Hoisten)

Von NK	Nach NK
48060220	48060320
Von Station	Nach Station
1.064	1.223

(Länge: 0,159 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom **10.06.2021** (Erscheinungsdatum Amtsblatt).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Neuss/ Grevenbroich, den 26. Mai 2021
Rhein-Kreis Neuss – Der Landrat

Im Auftrag
Ulrich Häke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 264

213 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (S.H.)

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung einer Verfügung zum Waffenbesitzverbot gemäß § 41 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der **Bescheid des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 28.05.2021, Aktenzeichen:**
[gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E.617** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Hausweiler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 264

**214 Kraftloserklärung der Stadt-
Sparkasse Solingen über das
Sparkassenbuch Nr. 3222849220**

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3222849220 wird gemäß
Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 23. Mai 2021

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 265

**215 Kraftloserklärung der Sparkasse
Neuss über die Sparkassenbücher
Nr. 3102181082 und Nr. 3102181090**

Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher
Nr. 3102181082 und 3102181090 werden hiermit
gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum
Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos
erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter
Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden,
blieb erfolglos.

Neuss, den 19. Mai 2021

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 265

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf